

# STATUTEN

31. März 2017

Route de Riaz 95  
**1630 BULLE 1**

[www.fsfl.ch](http://www.fsfl.ch)  
[fsfl@fsfl.ch](mailto:fsfl@fsfl.ch)

Tel 026 919 89 19  
Fax 026 919 89 18

# STATUTEN

## FREIBURGISCHER MILCHVERBAND (FMV), GENOSSENSCHAFT

### 1. *Firma, Sitz und Zweck*

#### Artikel 1

##### Firma, Sitz

- 1 Unter der Firma « Freiburgischer Milchverband », nachfolgend Verband genannt, besteht eine auf unbeschränkte Zeit gegründete Genossenschaft gemäss der vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 29. Titels des Obligationenrechts.
- 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bulle.

#### Artikel 2

##### Verbindungen zum SMP

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Milchproduzentenverbandes (SMP), deren Statuten und statutarischen Beschlüsse er grundsätzlich für sich und für seine Mitglieder anerkennt.

#### Artikel 3

##### Zweck

Der Verband bezweckt, innerhalb seines Wirkungskreises die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und insbesondere der Milchwirtschaft zu verbessern durch eine zweckmässige Verwertung der Milch und der Milcherzeugnisse, um dadurch einen Milchpreis zu erzielen, der die Produktionskosten deckt und der ihrem Nährwert entspricht.

Zu diesem Zweck

1. setzt er sich zugunsten der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder und der Milchproduzenten, die ihnen angeschlossen sind ein, in allen Fragen, welche die Landwirtschaftspolitik und insbesondere die Milchpolitik sowie die Berufsorganisationen betreffen, deren Anstrengungen er unterstützt;
2. fördert er eine Milchproduktion und –verwertung, die wirtschaftlich, umweltfreundlich und von hoher Qualität ist und welche die höchste Wertschöpfung erbringt;
3. verwaltet er die Milchmengen seiner Mitglieder;
4. beschäftigt er sich mit Handels- und Industrieunternehmen, die Milcherzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Milchwirtschaft herstellen. Er kann derartige Unternehmen selber führen;
5. fördert er alle Massnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität der Milch und Milcherzeugnisse;
6. unterstützt er jede Massnahme zur Förderung der lokalen Käse, vor allem des Gruyère und des Freiburger Vacherin;
7. schliesst er im Auftrag seiner Mitglieder mit den Abnehmern Milchverkauf- und kaufverträge ab;
8. informiert und berät er seiner Mitglieder über Fragen betreffend der Landwirtschaft und insbesondere der Milchwirtschaft, über die Marktlage, über den Milchpreis sowie über berufsständische Fragen;
9. kann er alle Immobiliengeschäfte abschliessen, die für die Erreichung seiner Ziele notwendig oder nützlich sind;

10. kann er sich in seinem Wirkungskreis an Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit beteiligen;
11. unterrichtet er seine Mitglieder anhand von Kursen, Konferenzen sowie Zirkularen und führt mindestens einmal jährlich Informationsversammlungen in den Bezirken durch.

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Artikel 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Jede Milch- oder Käsereigenossenschaft, die sich im Kanton Freiburg befindet und die im Handelsregister eingetragen ist, kann Mitglied des Verbandes werden. Auch einfache Gesellschaften oder Produzentenzusammenschlüsse können aufgenommen werden.
- 2 Der Verband kann ausserdem als Einzelmitglieder isolierte Milchproduzenten aus dem Kanton Freiburg aufnehmen. Die Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Genossenschaften.
- 3 Jeder Kandidat muss sein Gesuch schriftlich an den Verwaltungsrat richten, der es mit einem Antrag der nächsten Delegiertenversammlung zum Entscheid unterbreitet. Die Delegiertenversammlung kann ein Eintrittsgeld festlegen.

### Artikel 5

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Kündigung, die schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden muss. Für neue Mitglieder kann der Austritt lediglich nach fünf Jahren erfolgen.
- b) durch Ausschluss;
- c) wenn das Mitglied die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

Für die Einzelmitglieder erlischt die Mitgliedschaft auch im Fall der Aufgabe der Milchproduktion, bei Abreise oder bei Tod. Im letzteren Fall hat der Nachfolger ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

### Artikel 6

#### Ausschluss

- 1 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, wenn es die Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt oder aus anderen berechtigten Gründen.
- 2 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Beschlusses der Delegiertenversammlung die Anrufung des Richters offen.

### Artikel 7

#### Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen, Austrittsentschädigung

- 1 Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
- 2 Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben eine angemessene Entschädigung zu entrichten, falls der Austritt für den Verband einen ernsthaften Nachteil beinhaltet oder dessen Weiterführung.

**Artikel 8**

**Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- b) dessen Ratschläge in Fragen der Milchpolitik, des Verkaufs und der Verarbeitung der Milch und der Geschäftsführung der eigenen Genossenschaft einzuholen.
- c) jederzeit über die Geschäfte und Verpflichtungen des Verbandes informiert zu werden.

**Artikel 9**

**Pflichten der Mitglieder**

**1** Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Interessen des Verbandes wahrzunehmen.
- b) die Statuten, Beschlüsse und Weisungen des Verbandes einzuhalten. Sie erklären sich an diese gebunden. Die Milchgenossenschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Verbandsstatuten und -beschlüsse durch ihre eigenen Mitglieder.
- c) die Jahresbeiträge und die Mitgliederbeiträge zu bezahlen, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Die Jahresbeiträge werden auf der Grundlage der Milcheinlieferung im Milchjahr berechnet.

Durch die Delegiertenversammlung vom 31. März 2017 angenommen

**2** Die Ihnen angeschlossenen Mitgliedorganisationen in ihren Statuten die angeschlossenen Milchproduzenten verpflichten,

- a) die von der Delegiertenversammlung der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft getroffenen Finanzierungsbeschlüsse als für sich verbindlich anzuerkennen;
- b) die gelieferte Milchmenge entsprechend den in der DBMilch erfassten Daten als massgebliche Berechnungsgrundlage der geschuldeten Beiträge als für sich verbindlich anzuerkennen;
- c) damit einverstanden sind, dass die in der DBMilch erfassten Daten der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft als Grundlage für das Inkasso dieser Beiträge (und beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden, ebenso dass SMP diese Zahlen mit der gleichen Zweckbeschränkung an die mit dem Inkasso betrauten Mitgliedorganisationen weitergeben darf.

Durch die Delegiertenversammlung vom 31. März 2017 angenommen

**3** Mit der Mitgliedschaft

- a) verpflichten sich die Genossenschafter, die von der Delegiertenversammlung der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft beschlossenen Beiträge zu bezahlen;
- b) anerkennen die Genossenschafter die gelieferte Milchmenge, wie sie in der DBMilch erfasst ist, als massgebliche Bemessungsgrundlage dieser Beiträge;
- c) bestätigen die Genossenschafter ihr Einverständnis, dass die in der DBMilch erfassten Daten der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft als Grundlage für das Inkasso dieser Beiträge (und beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden, ebenso dass SMP berechtigt ist, diese Daten mit der gleichen Zweckbeschränkung an die mit dem Inkasso betrauten Mitgliedorganisationen weiterzugeben.

## Artikel 10

**Sanktionen** Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder jenen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, unterstehen einer Konventionalbusse bis zu Fr. 10'000.--, ohne Präjudiz für die Bezahlung einer Entschädigung für den allfällig entstandenen Schaden.

## Artikel 11

**Verantwortung des Verbandes** Das Gesellschaftsvermögen haftet ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes, unter Ausschluss der individuellen Haftung der Mitglieder.

## 3. Organisation

### Artikel 12

**Organe des Verbandes** Die Organe des Verbandes sind :

1. die Delegiertenversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

#### 3.1. Die Delegiertenversammlung

### Artikel 13

**Zusammensetzung**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes. Sie behandelt alle Geschäfte, für die sie gemäss Gesetz und Statuten zuständig ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedgenossenschaften im Verhältnis
  - 1 Delegierter bis zu 5 Milchproduzenten
  - 2 Delegierte von 6 bis 20 Milchproduzenten
  - 3 Delegierte ab 21 Milchproduzenten

Die Zahl der Delegierten je Mitglied wird zu Beginn jeder vierjährigen Verwaltungsperiode festgelegt und ist während dieser Periode gültig.
- 3 Die Einzelmitglieder sind je Bezirk organisiert. Sie wählen einen Verantwortlichen. Sie haben an der Delegiertenversammlung dasselbe Anrecht bezüglich der Anzahl Vertreter wie die Mitgliedsgenossenschaften, gemäss Bestimmungen im obigen Absatz 2.
- 4 Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung Anrecht auf eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Stimmrecht mit Ausnahme bei Fragen, die ihre eigene Tätigkeit betreffen.
- 5 Die Teilnahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung ist obligatorisch. Nur Mitglieder von angeschlossenen Genossenschaften können Delegierte sein.

#### Artikel 14

##### Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird am Sitz des Verbandes oder an einem andern vom Verwaltungsrat bestimmten Ort einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hält oder wenn die Revisionsstelle oder ein Zehntel der Mitglieder sie verlangen.
- 3 Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens zehn Tage im voraus erfolgen mit Angabe der Traktandenliste sowie, bei einer Statutenänderung, unter Angabe des wesentlichen Inhalts der beantragten Änderungen.
- 4 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung. In diesem Fall kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

#### Artikel 15

##### Verlauf der Versammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet. Sie wird vom Präsidenten des Verbandes oder, in seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Er bezeichnet einen Sekretär, um das Protokoll zu führen.
- 2 Die Stimmzähler werden am Anfang jeder Versammlung bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- 3 Insofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes versehen, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen und, falls ein zweiter Wahlgang nötig ist, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist für Beschlüsse die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend; bei Wahlen entscheidet jedoch das Los.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, ein Drittel der Delegierten verlangt, dass geheim abgestimmt wird.

#### Artikel 16

##### Aufgaben und Kompetenzen der Delegierten- versammlung

Die unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind die folgenden :

1. Abänderung der Statuten und Reglemente.
2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verbandspräsidenten aus diesem Rat, sowie der Revisionsstelle.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Annahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Tätigkeitsberichtes und Dechargeerteilung an den Verwaltungsrat.
5. Entscheid über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Austrittsschädigung sowie der Konventionalbussen.
7. Entscheid über den Bau, den Kauf und den Verkauf von Immobilien, über die Aufnahme und die Abtretung von Beteiligungen an anderen Unternehmen ab 250'000 Fr. pro Jahr.

8. Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen.
9. Vorschlag der Verbandsvertreter in anderen Unternehmen oder Organisationen, in denen er beteiligt ist.
10. Entscheid über die Fusion oder Auflösung des Verbandes.

### **3.2. Der Verwaltungsrat**

#### **Artikel 17**

**Zusammensetzung**

- 1** Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, nämlich aus dem Verbandspräsidenten und aus acht anderen Mitgliedern.
- 2** Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates erfolgt nach Bezirken auf der Grundlage der Milcheinlieferungen der Mitglieder; sie sieht wie folgt aus :
  - je zwei Sitze für die Mitglieder des Greyerz- und Glanebezirkes;
  - je zwei Sitze für die Mitglieder des Saanebezirkes, eingeschlossen die französischsprachigen Mitglieder des Seebezirkes;
  - je ein Sitz für die Mitglieder des Vivisbach- und des Broyebezirkes;
  - ein Sitz für die deutschsprachigen Mitglieder des See-, des Sensebezirkes und des Jauntales.
- 3** Die Verbandsmitglieder bezeichnen anlässlich einer Bezirksversammlung ihre Vertreter im Verwaltungsrat im Hinblick auf die Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied verfügt in der Bezirksversammlung über das gleiche Stimmrecht wie in der Delegiertenversammlung.
- 4** Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind zweimal wieder wählbar. Die Höchstdauer des Mandates des Präsidenten im Verwaltungsrat beträgt 16 Jahre.
- 5** Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Jahre der Erneuerung des Rates 60 Jahre erreicht haben, können nicht wiedergewählt werden.
- 6** Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Verkehrsmilch mehr produzieren oder die nicht mehr einen Landwirtschaftsbetrieb leiten, müssen ihr Mandat anlässlich der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung abtreten.
- 7** Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die den Verband in anderen Organisationen und Unternehmen vertreten, haben beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat des Verbandes auch diese Mandate niederzulegen.
- 8** Die Ergänzungswahlen finden in der Regel anlässlich der ersten Delegiertenversammlung nach Bekanntgabe einer Vakanz statt und sind für den Rest der Mandatsdauer gültig.

#### **Artikel 18**

**Organisation**

- 1** Der Verbandspräsident leitet den Verwaltungsrat.
- 2** Der Verwaltungsrat bezeichnet aus diesem Rat den Vizepräsidenten. Im übrigen konstituiert er sich selbst. Das Protokoll wird vom Direktor geführt.
- 3** Der Verwaltungsrat tagt so oft wie notwendig.

- 4 Der Verwaltungsrat beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung. Ihre Spesen werden zurückerstattet.

#### Artikel 19

**Kompetenzen,  
Befugnisse**

- 1 Der Verwaltungsrat hat im Verwaltungsbereich weitestgehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Geschäfte, die durch Gesetz und Statuten im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung liegen.
- 2 Der Verwaltungsrat hat insbesondere nachfolgende Kompetenz :
  1. Die Delegiertenversammlung einberufen, deren Traktandenliste aufstellen, die Verhandlungen vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen;
  2. Die Jahresrechnung erstellen und sie der Delegiertenversammlung unterbreiten;
  3. Die Berichte der Verwaltung des Verbandes verabschieden und über die Vorschläge befinden, die ihm unterbreitet werden;
  4. Den Direktor und die Kader der Verwaltung ernennen, ihre Pflichtenhefte festlegen, ihre Tätigkeit überwachen und sich regelmässig über den Lauf der Geschäfte unterrichten lassen;
  5. Den Vizepräsidenten des Verbandes ernennen;
  6. Über die Vertretung des Verbandes und über die Unterschriftsberechtigung entscheiden;
  7. Die Entschädigungen zugunsten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle festlegen;
  8. Ein Organisations- und Kompetenzenreglement erstellen;
  9. Über den Bau, den Kauf und Verkauf von Immobilien, die Beteiligung an anderen Unternehmen bis zum Betrag von jährlich Fr. 250'000.-- entscheiden;
  10. Die Übereinkünfte und Milchverkaufverträge für die Verarbeitungs- und Industriemilch genehmigen;
  11. Im Falle von Streitigkeit zwischen Mitgliedern eingreifen, die Vertreter des Verbandes in den Vermittlungskommissionen und den Schiedsgerichten ernennen.
- 3 Der Verwaltungsrat darf zugunsten von Unternehmen und von Privaten keine Bürgschaften eingehen.
- 4 Der Verwaltungsrat darf einzelne seiner Aufgaben dem Direktor übertragen. Dieser ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der höheren Organe. Seine Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.



### 3.3 Die Revisionsstelle

#### Artikel 20

Bezeichnung  
und  
Zusammen-  
setzung

- 1 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zugelassenen Revisor.
- 2 Die Revisionsstelle ist für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 21

Unterschrifts-  
berechtigung,  
Vertretung des  
Verbandes

- 1 Der Präsident und der Direktor zeichnen kollektiv. Bei Verhinderung des einen von ihnen ist der Vizepräsident zur Unterschrift berechtigt.
- 2 Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verband gegenüber Dritten, dies soweit der Direktor oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates nicht mit dieser Aufgabe betraut ist.

## 4. Finanzielle Bestimmungen

#### Artikel 22

Finanzen

Folgende Geldmittel stehen dem Verband zur Erreichung seines Gesellschaftszweckes zur Verfügung :

1. der Ertrag der Eintrittsgelder, der Beiträge und der Austrittsentschädigungen
2. der Ertrag der Bussen
3. der allfällige Überschuss des Geschäftsführungsertrages
4. die allfälligen Schenkungen oder öffentlichen Beiträge
5. der Ertrag von Kapitalien, von Wertschriften oder von finanziellen Beteiligungen

#### Artikel 23

Verteilung des  
Überschusses

Der Überschuss nach Begleichung aller ordentlichen Ausgaben und erlaubten Abschreibungen wird an Kapital überwiesen.

## 5. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

### Artikel 24

**Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

### Artikel 25

- Rechnung**
- 1 Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Artikel 957 ff. des Obligationenrechts erstellt.
  - 2 Innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres überreicht die Verwaltung die Betriebsrechnung und die Bilanz dem Verwaltungsrat, der sie an die Revisionsstelle weiterleitet.
  - 3 Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden, zusammen mit dem Jahresbericht des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung sowie mit dem Bericht der Revisionsstelle, innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung zur Annahme unterbreitet.

### Artikel 26

**Einsicht-nahmerecht der Mitglieder** Die Betriebsrechnung und die Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle stehen den Delegierten zur Einsichtnahme am Sitz des Verbandes zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zur Verfügung.

### Artikel 27

**Veröffentlichungen** Die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" vorgenommen, die übrigen Veröffentlichungen auf dem Zirkularweg oder in der landwirtschaftlichen Presse.

### Artikel 28

- Beilegung von Streitigkeiten**
- 1 Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und einem Genossenschafter, zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern seiner Organe, zwischen dem Verband und dem Direktor ergeben, wird von einem Schiedsgericht endgültig entschieden. Das gleiche Vorgehen wird bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Verbandes angewendet.
  - 2 Dieses Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern gebildet. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und beide Parteien wählen gemeinsam den Präsidenten. Mangels Einigung wird der Präsident durch den Präsidenten des Zivilhofes des Kantonsgerichtes des Staates Freiburg ernannt.
  - 3 Das Vorgehen ist im interkantonalen Konkordat über das Schiedsgericht vom 27. März 1969 enthalten.
  - 4 Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in Bulle.

**6. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation**

**Artikel 29**

**Statuten-  
änderung**

Eine teilweise oder vollständige Statutenänderung darf nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren Einladung den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten hat, und nur mit einem Zweidrittelsmehr der gültig abgegebenen Stimmen.

**Artikel 30**

**Auflösung**

- 1** Die Auflösung des Verbandes darf nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren Einladung den Vorschlag zur Auflösung enthält. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn an der Versammlung zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, auf welche die Mitglieder ein Anrecht haben.
- 2** Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite ausserordentliche Versammlung einzuberufen und die Auflösung kann durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Artikel 31**

**Liquidation**

- 1** Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über den Modus und sie ernennt den oder die Liquidatoren, deren Rechte sie schriftlich festlegt.
- 2** Falls nach Abgeltung aller Verpflichtungen ein Überschuss übrig bleibt, entscheidet die Delegiertenversammlung über seine Verwendung.

**Artikel 32**

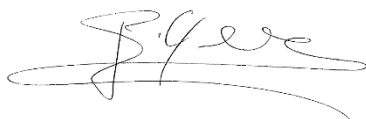
**Schlussbe-  
stimmungen**

Diese Statuten, genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 31. März 2017, ersetzen jene vom 3. April 2009 und treten sofort in Kraft.

Bulle, den 31. März 2017

**Im Namen der Delegierten des FREIBURGISCHEN MILCHVERBANDES**

**Der Präsident:**



**Gabriel Yerly**

**Der Direktor:**



**André Brodard**

(Originaltext : Französisch)